4

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 07.06.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-361

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: **053-053n-BPv00300-E230502**
Vorhaben: **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Friedrichshof“**
Planungsanzeige / Vorentwurf
Vorhabensträger: **Gemeinde Klein Belitz**

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht auseinandergesetzt.

Die Gemeinde beabsichtigt die Errichtung von PV-Anlagen auf Flächen, deren Böden eine hohe Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung haben. Teilweise sind im Süden des Plangebiets Moore betroffen. Warum die Gemeinde diese wertvollen und hochwertigen Böden ihrer Nutzung entziehen will und ob sich im Territorium der Gemeinde nicht weniger hochwertige Böden befinden, die für diese Zwecke geeigneter sind (Variantenvergleich), geht aus den bisher vorgelegten Planunterlagen nicht hervor. Als bodenschutzrechtliche Zielsetzung ist die Verhinderung von Bodenerosionen genannt. Diese sind auf der Fläche nicht bekannt.

Im Plangebiet befindet sich eine Altablagerung. Es handelt sich um die Altdeponie Friedrichshof, die im Altlastenkataster mit der Kennziffer 72-053-003 geführt wird. Dort wurden von ca. 1975 bis ca. 1993 Abfälle (Bauschutt, Hausmüll, Gartenabfälle und Schrott) abgelagert. Nach der Schließung wurde die Fläche profiliert und abgedeckt. Die Baugrenzen sind in einem ausreichenden Abstand zur Altablagerung festzulegen.

Vorsorglich wird bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gefordert werden wird. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von RC-Material aufgrund der Lage in der Trinkwasserschutzzone III nicht möglich sein wird.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen und Fundamente) zurückgebaut wird.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind darüber hinaus im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und –pfaden,

- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

allgemeine Hinweise:
Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

gez. Hadler

6

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 15.06.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-361

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 053-053n-BPv00300-E230502
Vorhaben: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Friedrichshof“
Vorhabensträger: Gemeinde Klein Belitz

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass durch die geplanten Photovoltaikmodule keine Blendung der umliegenden Wohnbebauung und des Straßenverkehrs zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

7

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 09.06.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-361

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 053-053n-BPv00300-E230502
Vorhaben: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Friedrichshof“
Vorhabensträger: Gemeinde Klein Belitz
Stand: Vorentwurf vom 02. Mai 2023

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung) mit Bearbeitungsstand Mai 2023 wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Für die Umweltprüfung im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichts werden folgende Untersuchungen für erforderlich gehalten:

1. Biotopkartierung nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013, Heft 2).
2. Erfassung der Brutvögel durch eine Revierkartierung (Methodik gemäß HzE Anlage 2a, SÜDBECK et. al.)
3. Erfassung der Rastvögel (Nahrungsflächen, Methodik gemäß HzE Anlage 2a)
4. Erfassung der Nutzung von Nahrungsflächen der streng geschützten Arten Weißstorch und Rotmilan im Geltungsbereich als Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag zu den genannten Arten.
5. Erfassung der Amphibien im Kleingewässer des PG und angrenzenden Gräben (Methodik gemäß HzE Anlage 2a)

Weiterhin ist ein Artenschutzfachbeitrag erforderlich: Prüfung, ob durch das Vorhaben Vogelarten und /oder Arten des Anhangs IV FFHRL gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können sowie Vorschlag möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweise:

1. Die in den Geltungsbereich einbezogenen Dauergrünlandflächen der Flurstücke 76-79 Flur 2 Gem. Friedrichshof werden als essentielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte dreier Weißstorchhorste im Umfeld (2 km-Radius) gewertet (LUNG, 2016). Die Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen ist daher geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchg auszulösen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin
Eingriffsregelung/Vorhaben/Artenschutz

8

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 12.06.2023
Unser Az: 66.0-51.10.10-5-361

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 053-053n-BPv00300-E230502
Vorhaben: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Friedrichshof“
Vorhabensträger: Gemeinde Klein Belitz

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen unter Beachtung nachstehender Forderungen und Hinweise keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Am westlichen Rand der Flurstücke 79, 78, 77 und 76 befindet sich das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 5LV11. In diesem Bereich ist ein beidseitiger Gewässerentwicklungs- und -unterhaltungsstreifen in einer jeweiligen Breite von 7 Metern ab der Böschungsoberkante vorzusehen. Bauliche Anlagen und Gehölzbepflanzungen sind in diesen Abschnitten nicht zu lässig.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Gez. Ilona Schullig

13

Wasser - und Bodenverband
"Warnow - Beke"

Neukirchener Weg 27 18246 Jürgenshagen
WBV_Warnow-Beke@t-online.de
038466-20240 / 20440
038466-20143

Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke"
Neukirchener Weg 27 18246 Jürgenshagen

Stadt Bützow
Bauamt
Frau Claudia Temps
PF 1251
18242 Bützow

Jürgenshagen, den 26. Mai 2023
Bearbeiter: Rüdiger Barz
Aktenzeichen: WB23-079St

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Friedrichshof" der Gemeinde Klein Belitz

Sehr geehrte Frau Temps,

das in der Unterhaltungspflicht des WBV „Warnow-Beke" befindliche Gewässer der 2. Ordnung 5LV11 verläuft an der westlichen Grenze das Plangebiet des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Klein Belitz.
Das zum Teil verrohrte Gewässer führt das Niederschlagswasser von größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch aus den Ortslagen Passin und Selow ab.
Um dauerhaft den ordnungsgemäßen Wasserabflusses an diesem Hauptgewässer zu gewährleisten bedarf es einer turnusmäßigen Gewässerunterhaltung. Für die Bewirtschaftung des Gewässers als auch für die Gewässerentwicklung ist an dem Gewässer ein beidseitiger Randstreifen von jeweils mindestens 7 Meter (gemessen von der Böschungsoberkante) frei von baulichen Anlagen und Gehölzanpflanzungen zu belassen.
Da das Gewässer im nordwestlichen Teil des B-Plangebietes verrohrt ist, ist die genaue Trassenführung der Rohrleitung vor Planung der baulichen Anlagen des Solarparks zur Wahrung des Abstandes zum Gewässer zu ergründen.
Zur Veranschaulichung ist der Gewässerverlauf einschließlich seinen Entwicklungs- und Bewirtschaftungskorridors im anliegenden Luftbildauszug dargestellt.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Barz, Geschäftsführer

Anlagen: Luftbildauszug mit Gewässernetz

10

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Bereich Regionalplanung

053-053n-BPv00300-61RP-01

16.06.2023

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Solarpark Friedrichshof" der Gemeinde Klein Belitz

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.12.2022 zur Planungsanzeige.
Die Gemeinde hat keinen wirksamen F-Plan. Die vorliegende Planung kann somit nicht aus dem F-Plan entwickelt werden. Im weiteren Planverfahren sind daher auch Alternativstandorte zu prüfen und abzuwägen.

Die geplanten Flächen sind im RREP (2011) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Kap. 5.3 (Z9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Dieses Ziel der Raumordnung wird mit den ausgewiesenen Flächen nicht erfüllt.
Die Gemeinde bzw. der Vorhabenträger haben dies bereits erkannt und einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der oberen Landesplanungsbehörde eingereicht. Wir empfehlen der Gemeinde zunächst das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens abzuwarten und erst danach das Planverfahren ggf. weiterzuführen.

Darüber hinaus liegen die südlichen Flächen teilweise im Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß der Fortschreibung im Kapitel Energie des RREP (2021) sollen großflächige Anlagen (größer 5 ha) zur Nutzung der Sonnenenergie nicht innerhalb von Vorbehaltsgebieten errichtet werden. Eine entsprechende Betrachtung und Abwägung der Nutzungen ist somit notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susann Ehrlich

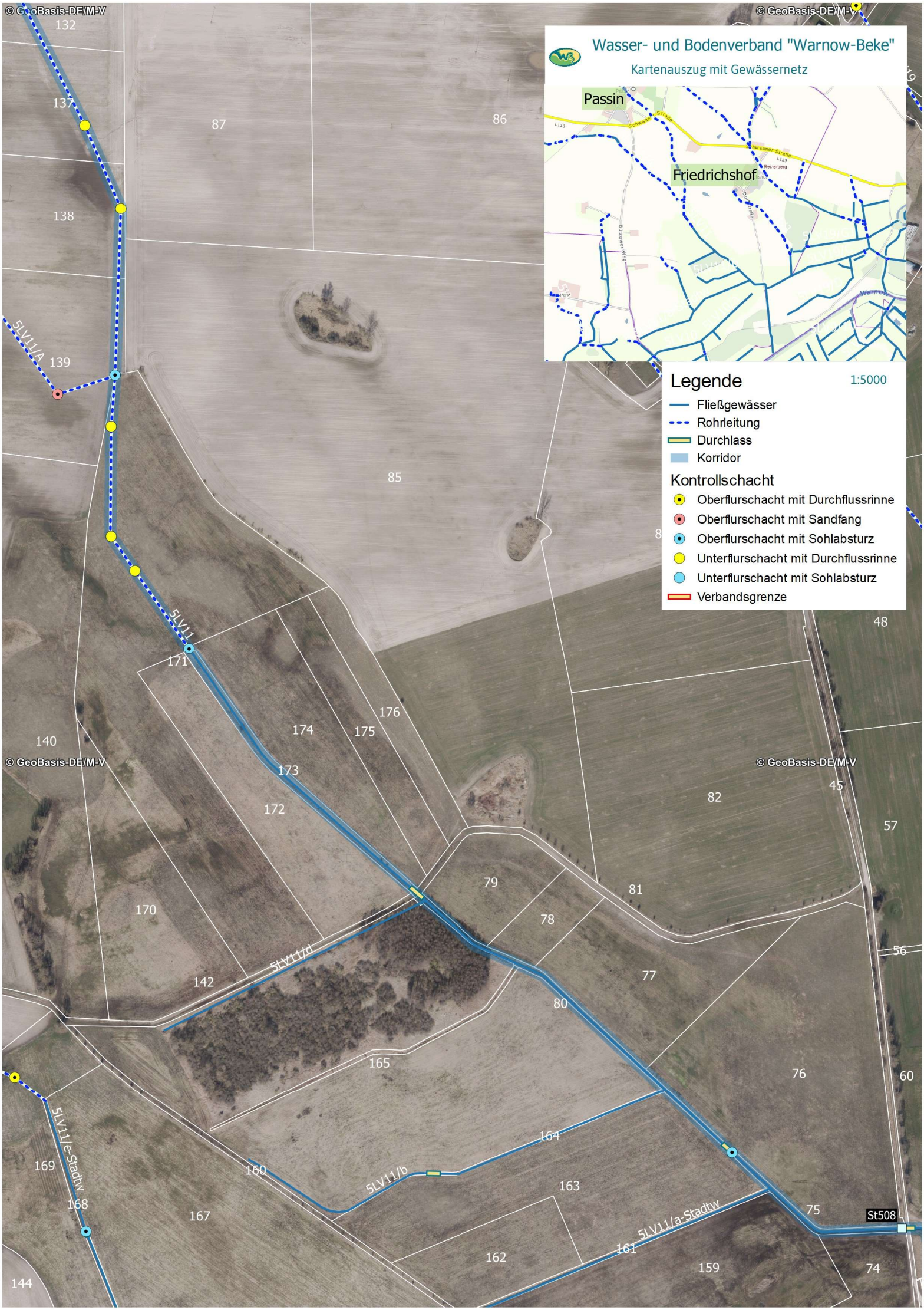

Wasser- und Bodenverband "Warnow-Beke"
Kartenauszug mit Gewässernetz
Passin
Friedrichshof
Legende
1:5000
Fließgewässer
Rohrleitung
Durchlass
Korridor
Kontrollschacht
Oberflurschacht mit Durchflussrinne
Oberflurschacht mit Sandfang
Oberflurschacht mit Sohlabsturz
Unterflurschacht mit Durchflussrinne
Unterflurschacht mit Sohlabsturz
Verbandsgrenze
© GeoBasis-DE/M-V
5LV11/A
5LV11
5LV11/d
5LV11/b
5LV11/e-Stadtw
5LV11/a-Stadtw
St508
132
137
138
139
140
144
87
86
85
171
172
173
174
175
176
170
142
165
160
164
163
162
161
159
167
168
169
79
78
77
80
81
82
48
45
57
56
60
76
75
74

14

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock

- per E-Mail -
Gemeinde Klein Belitz
über Amt Bützow-Land
Frau Claudia Temps
- claudia.temps@*buetzow.de* -

Bearbeiter: Herr Mandtke

Tel.: 0381 / 331 89-450

E-Mail:
poststelle@afrlrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	24.05.2023	220 / 2_083/22	-454	13.06.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Friedrichshof“, Gemeinde Klein Belitz, Vorentwurf, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Temps,

auf Grundlage folgender mir vorgelegter Unterlagen:

- Satzung über den B-Plan (Vorentwurf, Stand 02.05.2023)
- Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 (Vorentwurf, Stand 29.04.2023)

ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme:

1. Planungsinhalt

Die Gemeinde Klein Belitz beabsichtigt die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich sowohl um Ackerflächen als auch um Grünland. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO. Das Plangebiet hat eine Größe von 44,7 ha.

Am 04.10.2022 wurde das Planverfahren per Aufstellungsbeschluss durch die Gemeinde Klein Belitz eingeleitet. Ihren Unterlagen entnehme ich, dass zurzeit ein Zielabweichungsverfahren beim zuständigen Ministerium durchgeführt wird.

2. Erfordernisse der Raumordnung

Grundlage für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens bilden das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V vom 27. Mai 2016), das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

(RREP MMR-LVO M-V vom 22. August 2011) sowie die Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Region Rostock, Kapitel 6.5 - Energie einschließlich Windenergie (RP RR-LVO M-V vom 15. März 2021).

3. Ergebnis der Prüfung

Das Vorhaben ist nach Abwägung aller landes- und regionalplanerischen Belange nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Zur Begründung verweise ich auf die Stellungnahme vom 03.01.2023 zur Planungsanzeige.

Die Planung ist im Amt unter der ROK-Nr. **2_083/22** erfasst.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Mandtke

nachrichtlich per E-Mail:

WM M-V
Frau Katrin Crölle
Katrin.Croelle@em.mv-regierung.de

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
bauleitplanung@lkros.de

15

W Wasser- und Abwasserverband
Wasser- und Bodenverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-

als in Anspruch genommene Verwaltung für die Aufgaben des

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Güstrow-Bützow-Sternberg
-Der Verbandsvorsteher-

Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · Carl-Hopp-Straße 1 · 18069 Rostock

Stadt Bützow & Amt Bützow-Land
Frau Temps
Am Markt 1
18246 Bützow

Vorstand WWAV:
Ines Gründel Axel Wiechmann
Susanne Dräger Karin Helke

Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

Telefon: (0381) 817 15 251
Widerspruchsstelle: (0381) 817 15 253
Telefax: (0381) 817 15 252
E-Mail: post@waz-guestrow.de
Internet: www.waz-guestrow.de
Amtsgericht Rostock: HRA 1852

EWN / Herr Heidmann
Tel. Nr. 03843/7760-316

26.06.2023

Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Friedrichshof“ der Gemeinde Klein Belitz

Sehr geehrte Frau Temps,

den ausgelegten Bebauungsplan haben wir betrachtet und geben folgende Hinweise:

Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
Für das Bauvorhaben ist keine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlich. Im Bereich des Plangebietes betreibt der WAZ keine öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Dementsprechend ist eine Löschwasserbereitstellung nicht möglich.

Trinkwasserschutz
Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Rostock. Die sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung ergebenden Verbote und Auflagen sind zu beachten.

Niederschlagswasser
Im Bereich des Bebauungsplangebietes gibt es kein öffentliches Niederschlagswassernetz. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück zu versickern.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.
Katja Gödke

16

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

21. Juni 2023

Stadt Bützow & Amt Bützow-Land
Am Markt 1
18246 Bützow

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALU MM – 12c- 512-TÖB 061/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock 20.06.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Solarpark Friedrichshof" der Gemeinde Klein Belitz

Ihr Schreiben vom 24.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Bezüglich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.

Wasserwirtschaft

Die Unterlage enthält keine Aussagen zur Geländeentwässerung in den nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Wasserkörper Warnow. Die Baugrenzen des Planvorhabens müssen in einem ausreichenden Abstand zur Altablagerung „Friedrichshof" festgelegt werden. Aussagen dazu sind nachzureichen.

Das Vorhaben betriff über die Geländeentwässerung (nach Kartenlage) die nach WRRL berichtspflichtige Warnow Wasserkörper WAMU-0100 und den Grundwasserkörper WP_WA_4_16.

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Der Solarpark liegt in der TWSZ III Oberflächenwasser der Warnow. Zu den Belangen der WRRL und der TWSZ werden keine Aussage getroffen.

Ausgleich sollte auch für die Umsetzung von WRRL Maßnahmen eingesetzt werden. Entsprechende Angaben können im Dezernat 44 des StALU MM erfragt werden.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.
[(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

Bodenschutz

Die Planungen berühren eine Altablagerung. Es handelt sich um die Altdeponie Friedrichshof, die im Altlastenkataster mit der Kennziffer 72-053-003 geführt wird. Dort wurden von ca. 1975 bis ca. 1993 Abfälle (Bauschutt, Hausmüll, Gartenabfälle und Schrott) abgelagert. Die Fläche erscheint profiliert und abgedeckt. Nachweise einer Sanierung der Altablagerung liegen dem StALU MM nicht vor. Die Baugrenzen des Planvorhabens müssen in einem ausreichenden Abstand zur Altablagerung festgelegt sein. Andere durch das StALU MM zu vertretende bodenschutzrechtliche Belange sind durch das Vorhaben nach derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen.

Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen im Umkreis von ca. einem Kilometer (bei Windenergieanlagen zwei Kilometer) hinweisen:

Ab einer Entfernung von ca. 1 350 m vom Vorhabenstandort befindet sich das Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WEA) Kambs mit 15 WEA.

Bezüglich dieser WEA ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Schall innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden kann. Zusätzlich ist ein Schattenwurf zu berücksichtigen.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen zum Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

17

Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand

31. Mai 2023

Forstamt Schlemmin · Hauptstraße 10a · 18249 Schlemmin

Stadt Bützow
PF 1251

18242 Bützow

Forstamt Schlemmin

Bearbeitet von: Dirk Heinrich
Telefon: 038464 22912
Fax: 03994 235-423
E-Mail: schlemmin@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.30-2
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schlemmin, 25. Mai 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Klein Belitz „Solarpark Friedrichshof"
- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Mitteilung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Temps,

als untere Forstbehörde nehme ich zu den vorgelegten Unterlagen zum B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Klein Belitz wie folgt Stellung:

1. Durch das geplante Vorhaben sind Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG[1]) betroffen. Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel sind dies zusammenhängende mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen mit einer Mindestgröße von 2000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und bei Sukzessionen bei einer mittleren Höhe von 1,5 Metern, einem Alter von 6 Jahren oder Aufforstungsflächen.

2. Laut § 35 LWaldG in Verbindung mit § 32 LWaldG ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern untere Forstbehörde und sachlich und örtlich für betroffene Waldflächen zuständig.

3. Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Beim Wald wird der Abstand zur baulichen Anlage an der Traufkante des Waldes gemessen. Unter Traufkante des Waldes wird forst-

[1] LWaldG - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GOVBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist.

fachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden.

Waldabstand

Im Südwesten grenzt die geplante Anlage an ein Waldgebiet auf dem Flurstück 165 der Gemarkung Passin, Flur 3. Es handelt sich dabei um die Forstabteilung 1236 c im Revier Oettelin.

In der vorliegenden Planung ist der Waldabstand zum vorhandenen Wald korrekt dargestellt. Innerhalb des Waldabstandes ist keine Bebauung zulässig, das trifft auch für den Außenzaun der Anlage zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Regenstein
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883